

Walter Schuster – Wolfgang Weber (Hg.)

Entnazifizierung

im regionalen Vergleich

Linz 2004

Archiv der Stadt Linz

INHALT

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	8
Vorwort des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz	11
Vorwort des Kulturreferenten der Landeshauptstadt Linz	13
Walter Schuster – Wolfgang Weber: Entnazifizierung im regionalen Vergleich: der Versuch einer Bilanz	15
Dieter Stiefel: Forschungen zur Entnazifizierung in Österreich: Leistungen, Defizite, Perspektiven	43
Wolfgang Weber: Aspekte der administrativen Entnazifizierung in Vorarlberg	59
Wilfried Beimrohr: Entnazifizierung in Tirol	97
Oskar Dohle: „Allem voran möchte ich das Problem der endgültigen Liquidierung des nationalsozialistischen Geistes stellen“ Entnazifizierung im Bundesland Salzburg	117
Walter Schuster: Politische Restauration und Entnazifizierungspolitik in Oberösterreich	157
Elisabeth Schöggel-Ernst: Entnazifizierung in der Steiermark unter besonderer Berücksichtigung der Justiz	217
Wilhelm Wadl: Entnazifizierung in Kärnten	251
Klaus-Dieter Mulley: Zur Administration der Entnazifizierung in Niederösterreich	267

Gerhard Baumgartner: Entnazifizierung im Burgenland im Lichte des Aktenbestandes des BLA und der Bezirkshauptmannschaften	303
Brigitte Rigele: Entnazifizierung in Wien Quellen aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv	321
Bernd Vogel: NS-Registrierung in Wien	337
Kurt Tweraser: Die amerikanische Säuberungspolitik in Österreich	363
Siegfried Beer: Die britische Entnazifizierung in Österreich 1945–1948	399
Barbara Stelzl-Marx: Entnazifizierung in Österreich: die Rolle der sowjetischen Besatzungsmacht	431
Jürgen Klöckler: Ici L'Autriche – Pays Ami! Frankreich und die Entnazifizierung im besetzten Österreich 1945/46 ...	455
Paul Hoser: Die Entnazifizierung in Bayern	473
Jürgen Klöckler: Entnazifizierung im französisch besetzten Südwestdeutschland Das Verfahren der „auto-épuration“ in Baden und Württemberg-Hohenzollern	511
Rudolf Jeřábek: Entnazifizierungsakten im Österreichischen Staatsarchiv	529
Winfried R. Garscha: Die Rolle der Sicherheitsexekutive bei der Entnazifizierung: Aktenbestände und Bestandslücken	551
Claudia Kuretsidis-Haider: Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung in Österreich	563

Konstantin Putz: Die Tätigkeit des Linzer Volksgerichts und das Projekt „EDV-gestützte Erschließung der Volksgerichtsakten im Oberösterreichischen Landesarchiv“	603
Marion Wisinger: Verfahren eingestellt Der Umgang der österreichischen Justiz mit NS-Gewalttätern in den 1960er und 1970er Jahren	637
Martin F. Polaschek: Rechtliche Aspekte bei der Arbeit mit Entnazifizierungsquellen	651
Gedruckte Quellen und Literatur	663
Abkürzungen	698
Register	703

RUDOLF JEŘÁBEK

ENTNAZIFIZIERUNGSAKten IM ÖSTERREICHISCHEN STAATSARCHIV

INHALTSÜBERSICHT

Allgemeine normative Akten	530
Die Registrierungsaiken als Hauptakten der Entnazifizierung und die verlorene Überlieferung im Bundesministerium für Inneres	531
Die Sonderkommissionen	534
Das „Ministerkomitee“	536
Beschwerdekommision nach § 7 VG 47 im Bundesministerium für Inneres	537
§ 27-Akten: Gnadenverfahren in der verwaltungsbehördlichen Entnazifizierung	539
Entnazifizierung in den Personalakten der Bundesbediensteten	544
Materielle Entnazifizierung	546
Strafrechtliche Entnazifizierung	548

Der Prozess eines politisch-ideologischen Umbaues innerhalb einer Region, durchgeführt und für den Betrachter greifbar gemacht vor allem am Personal der im weitesten Sinn öffentlichen oder öffentlichkeitswirksamen Einrichtungen, stellte schon 1938 und erst recht 1945 in Österreich keineswegs ein Novum dar. Vielmehr traten solche Prozesse in unterschiedlicher Radikalität und mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, jedenfalls aber mit wachsender Schnelllebigkeit der „Zivilisation“ immer häufiger in der österreichischen Geschichte auf – und nicht nur in der österreichischen Geschichte.

Es mag nun nicht überraschen, dass im Jahr 2002, im Moment des Aussterbens der vom damaligen (gemeint sind die Jahre 1938–1945) Alter und der innegehabten Positionen relevanten Tätergeneration die Entnazifizierung neues Forschungsinteresse beansprucht. Doch ist dieses wissenschaftliche Interesse und noch viel mehr jenes der interessierten Nachgeborenen nicht zuletzt begründet in den immer neuen Mythen und Legenden, welche sich um jenen Selbstreinigungsprozess – als welcher sich die Entnazifizierung letztlich darstellt – ranken und gerankt werden. Zumeist wird die Betrachtung von Teilaспектen der

Entnazifizierung gefolgt von ungläubigem Staunen über die durch damalige Sachzwänge bedingte in vieler Hinsicht pragmatische Vorgangsweise, welche zwangsläufig zu Maßnahmen und Ergebnissen führte, die – ohne dass eine Alternative angeboten werden könnte – einer durchaus nicht immer stichhaltigen retrospektiven Kritik unterzogen wird.

Die Erfahrung des Archivars zeigt, dass nicht nur – resultierend aus der zumeist ausschließlichen Anwendung heutiger moralisierender und ideologischer Denkmuster – ein völliger Unwille, sich in die Zeitumstände einzufühlen, dominiert, sondern dass die heute vorhandene Kenntnis vom Vorgang der „Entnazifizierung“ nicht nur in der interessierten Bevölkerung, sondern auch bei Studenten, Historikern und die Geschichte ihres Faches in der NS-Zeit erforschenden anderen Wissenschaftler eine häufig sehr rudimentäre, zumindest aber stark vereinfachende ist. Deutlichstes Symptom hiefür ist die allzu häufig gestellte Frage nach „dem Entnazifizierungsakt“, woran sich ein völliges Verkennen der Komplexität nicht nur der Vorgeschichte und der damals aktuellen Zeithintergründe, sondern auch des vielschichtigen Vorganges der Entnazifizierung offenbart. Im Hinterkopf dominiert zumeist die Erinnerung an die deutschen Spruchkammerverfahren¹, in welchen sich natürlich auch dort die Entnazifizierung nicht erschöpfte, verbunden mit der Hoffnung, einen ähnlichen, alle zentralen Informationen griffbereit enthaltenden Akt auch in Österreich finden zu können. Die Vielfalt der nachfolgend – wenn auch nur oberflächlich – besprochenen Aktenbestände zum Gesamtkomplex der „Entnazifizierung“ möge dazu dienen, die Erwartungen des Forschers und seinen historiographischen Ansatz etwas präziser auf die Aktenlage, aber auch auf die Vorgänge im Rahmen der Entnazifizierung abzustimmen.

ALLGEMEINE NORMATIVE AKTEN

Vorangestellt sei ein Hinweis auf nicht primär einzelfallsbezogene, legislative oder doch normative Akten, welch letztere nicht selten durch die notwendige Klärung eines Einzelfalles entstanden. Zu eröffnen ist hier allerdings mit einer Fehlmeldung in der Hinsicht, dass die vermutlich sehr umfangreichen und auch inhaltlich gewichtigen legislativen Akten des Bundesministeriums für Justiz noch nicht in das Archiv der Republik gelangt sind. Die Ursache dafür liegt in der Tatsache begründet, dass die Straflegislativsektion dieses Ministeriums seit 1945 überhaupt noch keine Akten an das Österreichische Staatsarchiv abgegeben hat. Allerdings wurden nach derzeitigem Kenntnisstand auch keinerlei Akten skartiert.

¹ Zur Entnazifizierung in Deutschland vgl. Entnazifizierung; Vollnals, Politische Säuberung unter alliierter Herrschaft, 369–392; Frei, Vergangenheitspolitik.

Legislative Unterlagen, wenn auch zersplittert, in ihrer Bedeutung und im Umfang wohl geringer, finden sich im Aktenfonds des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes (ursprünglich Abt. 1, später Sektion II), wobei sich diese zum Teil vermengen mit exemplarischen Einzelentscheidungen. Dies kann beispielsweise eine knifflige Frage betreffend den Belastungsgrad eines ernannten stellvertretenden Kreisvolkstumswalters oder Ähnliches betreffen. An der Feststellung bzw. Festsetzung des Belastungsgrades von seltener auftretenden oder nicht deutlich ins Schema passenden Funktionären aber auch von größeren Personengruppen (z. B. Fördernde Mitglieder der SS) wirkten vor allem das Bundesministerium für Inneres und das Bundeskanzleramt mit und trafen eine ungeheure Fülle von Einzelentscheidungen, wobei im Laufe der Jahre eintretende Änderungen dieser Normen bzw. deren Nichtanwendung derselben nicht auszuschließen sind.

Auch im Bundesministerium für Inneres liegen legislative Unterlagen betreffend den Anteil des Bundesministeriums für Inneres (bzw. der Staatspolizei) am Zustandekommen des VG 47 vor. Während in dieser Aktenserie die legislativen Akten aber auch die auf strittige Einzelfälle begründeten normativen Akten sich in einer allgemeinen Aktenablage „verstecken“, sind die diesbezüglichen Unterlagen des Bundeskanzleramtes in den Aktenserien der Sektion I (Präsidium) und II (Verfassungsdienst) zumeist unter den Signaturen 4N (Personalangelegenheiten) und 40N (Gesetze) zwar mit den „reinen“ Einzelfällen vermischt, aber doch von anderen Materien abgetrennt, vorhanden. Wie bei fast allen Aktenfonds, welche für das gegenständliche Thema relevant sind, muss selbstverständlich damit gerechnet werden, dass Akten der genannten Signaturen als Vorakten in ganz andere Signaturen oder in Jahrgänge, wo keine speziellen Ablagen „N“ (für NS) mehr existieren, verlagert wurden.

DIE REGISTRIERUNGSAKten ALS HAUPTAKten DER ENTNAZIFIZIERUNG UND DIE VERLORENE ÜBERLIEFERUNG IM BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Die Registrierung² stellte den Hauptvorgang im Rahmen der verwaltungsbehördlichen Entnazifizierung dar: Es handelte sich dabei um die Feststellung des Belastungsgrades der Parteimitglieder bzw. Parteianwärter. Sie war das Mittel zur umfassenden Kenntnisgewinnung über die personelle Besetzung der Funktionärsposten, was neben der vorhandenen „amtlichen“ Kenntnis häufig auch durch Anzeigen aus der Bevölkerung geschah. Ein wesentliches Instrument stellte dabei die Beeinspruchung des öffentlich ausgehängten Registrierungsblat-

² Vgl. Heller/Loebenstein/Werner, Nationalsozialistengesetz, II/31-II/120.

tes durch andere Personen dar, etwa wenn jemand der Meinung war, eine Partei-funktion des Registrierten sei überhaupt nicht oder im Rang abgemindert ausgewiesen. Damit diente diese Feststellung gleichsam auch als Ermittlungsvorgang in Hinblick auf die strafrechtlich nach dem NSG zu verfolgenden Funktionäre.

Entscheidend für die Aktenlage ist nun einerseits, dass als Registrierungsbehörde nach VG 45 die Gemeindeämter und Arbeitsämter fungierten, nach VG 47 aber die Bezirksverwaltungsbehörden, welche sich wieder der Gemeindeämter bedienten. Es handelte sich demnach um Aktenproduzenten, die das Schriftgut nicht an das Österreichische Staatsarchiv, sondern an die Landes- und Gemeindearchive abgeben. Andererseits war nach VG 47 sehr wohl eine Gleichschrift der Registrierung an das Arbeitsamt (für Zwecke der wirtschaftlichen Entnazifizierung), aber auch an die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, also an das Bundesministerium für Inneres, zu senden. Diese Unterlagen des Bundesministeriums für Inneres sind nach derzeitigem Kenntnisstand mit größter Wahrscheinlichkeit als verloren anzusehen. Aus den vorhandenen Akten, vor allem der staatspolizeilichen Abteilung 2 (später 2A und 2B bzw. 16 und 17), lässt sich weder erkennen, ob die Einsendung von Registrierungsunterlagen seitens der Bezirksverwaltungsbehörden konsequent durchgeführt wurde oder ob etwa eine Retournierung der Unterlagen stattgefunden hat oder wann dieser eventuell vorhanden gewesene, vom Volumen gewiss nicht zu übersehende Aktenfonds als verwaltungsrechtlich nicht mehr relevant ohne Rücksicht auf den möglicherweise innewohnenden historischen Wert ausgeschieden und vernichtet wurde.

Erfahrungsgemäß finden sich allerdings bisweilen Hinweise in Akten des Bundesministeriums für Inneres, dass seitens der Registrierungsbehörden – auch oder als Ersatz für Registrierungsblätter oder -listen? – normierte, vom Bundesministerium für Inneres beigestellte Karteikarten über die Registrierten eingesendet wurden. Auch diese Kartei dürfte zu einer unbekannten Zeit als obsolet vernichtet worden sein bzw. es wurden die Karteikarten aus der großen Kartei der staatspolizeilichen Abteilung herausgezogen und vermutlich skartiert. Nach mündlicher Überlieferung soll diese Hauptkartei der staatspolizeilichen Abteilung(en) des Bundesministeriums für Inneres „zu ihrer besten Zeit“ über fünf Millionen Karteikarten umfasst haben. Seit 1992 im Archiv der Republik befindlich, ist sie trotz wesentlich geringeren Umfanges doch die größte Kartei des Archivs und verweist unter anderem auf die seinerzeit im Bundesministerium für Inneres gesammelten NS-Originalakten und die nach 1945 mit Originalunterlagen angereicherten Personendossiers des Gaupersonalamtes des Reichsgaues Groß-Wien (gemeinhin bekannt als „Gauakten“) sowie auf die personenbezogenen Akten des KZ-Verbandes. Letztere wurden allerdings schon vor Jahrzehnten dem Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes übergeben und dort durch alphabetische Lagerung erschlossen.

Allerdings stellen die Akten der Staatspolizei im Bundesministerium für Inne-

res doch eine wichtige Quelle zur Entnazifizierung dar, wenn auch der große Bestand „Entnazifizierung“ nicht vorhanden ist. Auch würde eine möglicherweise einst vorhanden gewesene, nunmehr aber vernichtete Sammlung von Doppelstücken der Registrierungsblätter oder -listen bzw. deren Inhalt wiedergebende Karteien mit Sicherheit den Einsichtswerber enttäuschen. Es zeigt nämlich die Erfahrung, dass mit der Frage nach „dem Entnazifizierungsakt“ über eine Person zumeist die völlig verfehlte Annahme verbunden ist, es gäbe über jedes Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen einen Akt mindestens im Umfang eines durchgeführten opulenten Spruchkammerverfahrens, Auskunft gebend über die Taten und Untaten dieser Person vor dem Parteiverbot, während der illegalen Periode der NSDAP, zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft und nach Möglichkeit auch noch Details über die etwaige Kriegsteilnahme im Rahmen von Wehrmacht, Waffen-SS, Volkssturm etc.

Was in den Akten der staatspolizeilichen Abteilung(en) des Bundesministeriums für Inneres zum Thema „Entnazifizierung“ jedoch Aufmerksamkeit beanspruchen darf, sind teilweise umfangreiche Akten, deren Entstehung nicht das behördliche Interesse an einer bestimmten Person zum Anlass hat. Dazu zählt etwa der Versuch, die NS-Funktionäre 1938–1945 zumindest der Gau- und Kreisleitungen ganz Österreichs durch darüber eingeforderte Berichte (Listen oder einzelne Personen betreffende Blätter) aus den Bundesländern zu dokumentieren.³ Oder der Akt über das Entstehen der ersten Kriegsverbrecherlisten.⁴ Dies geschah zu einem sehr frühen Zeitpunkt, noch ohne dass man Unterlagen oder Ermittlungsergebnisse heranziehen hätte können durch Brainstorming seitens der höheren Beamten des Bundesministeriums für Inneres, welche zu einem guten Teil selbst während des Dritten Reichs Gemaßregelte gewesen waren. Auch existieren – wie erwähnt – legislative Unterlagen betreffend den Anteil des Bundesministeriums für Inneres (zumindest der staatspolizeilichen Abteilung) am Zustandekommen des VG 47.

Personenbezogene Anlassfälle, welche zur Entstehung eines meist nur eine Person betreffenden Aktes im Bundesministerium für Inneres/Staatspolizeiführten, waren nicht nur Streitfälle bei behaupteter Belastung oder Nichtbelastung bzw. hinsichtlich des Inhaltes der Eintragung in die Registrierungsbögen, wo das Bundesministerium für Inneres um Überprüfung und Nachschau in den überlieferten Originalunterlagen ersucht wurde, sondern vor allem die Gesuche nach § 27 VG 47 (Nachsicht der Sühnefolgen). Augenscheinlich wurde das Bundesministerium für Inneres immer oder zumindest fast immer zu einer der vielen Stationen, welche diese Gesuche durchliefen, um die NS-Unterlagen in Hinblick auf die ansuchende Person zu prüfen bzw. weitere Erhebungen zu

³ AdR, BMfI, Zl. 55.060-2/49, Systematische Erfassung der Funktionäre der NSDAP und ihrer Gliederungen, Schreiben der Alliierten Kommission für Österreich.

⁴ AdR, BMfI, Zl. 35.537-2/49, Kriegsverbrecherlisten.

pflegen. Nicht selten fragten die Pensionsversicherungsanstalten anlässlich der Pensionierung eines vom Volksgericht zu einer Haftstrafe Verurteilten nach den Hintergründen an, da die Anrechenbarkeit der Haft auf die Pension davon abhing, ob das Delikt, welches den Haftgrund bildete, nach geltendem Recht noch strafbar wäre. Diese Anfragen wurden zur dortigen Erledigung an das Gericht weitergeleitet, während bei Glasenbach-Häftlingen die Auskunft zumeist lautete, es habe sich um „automatischen Arrest“ gehandelt. Auch wenn eine solche Anfrage nicht im eigenen Wirkungskreis beantwortet wurde, gab sie Anlass zur Anlegung eines Aktes, welchem sämtliche früheren Aktenjahrgänge beigeschlossen wurden. Die Folge dieses Systems ist, dass sich zumindest bis in die 1980er-Jahre in den damaligen Aktenjahrgängen bei diesen Fällen auch die Vorakten aus der unmittelbaren Nachkriegszeit oder ein Nachsichtsgesuch nach § 27 aus dem Jahr 1952 finden. In welch jungem Aktenjahrgang sich ein solches Dossier zu einer Person mit allen früheren Akten befindet, kann im Archiv der Republik oft nur durch eine Karteikarteneintragung festgestellt werden, ohne dass der Akt greifbar ist, da die Akten bisher nur bis zum Jahrgang 1971 dem Archiv übergeben wurden. In Extremsfällen wurden für die Feststellung der „Illegalität“ Akten der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit des Bundeskanzleramtes der Ersten Republik aus dem damaligen Allgemeinen Verwaltungsarchiv angefordert und dem neuen Akt angeschlossen, sodass manche Akten Materialien aus nahezu einem halben Jahrhundert enthalten. Eine thematische Ablage, etwa „Einzelfälle in Registrierungsangelegenheiten“ oder „§ 27-Gesuche“ hat in der Registratur der staatspolizeilichen Abteilung(en) im Bundesministerium für Inneres überhaupt nicht stattgefunden. Die personenbezogenen Einzelfälle des Komplexes „Entnazifizierung“ finden sich völlig durchmischt mit solchen betreffend Anerkennung als Flüchtling, Staatsbürgerschaftserwerb, Berichten über Demonstrationen und Versammlungen oder Überprüfung politisch hervortretender Vereine. Erschlossen sind die Akten durch Sach- und Namenskarteien, wobei zumeist die Protokollbücher konsultiert werden müssen, um den endgültigen Lagerungsort eines Aktes im Gesamtbestand feststellen zu können.

DIE SONDERKOMMISSIONEN

Die Neubildung der Personalstände der Behörden und Ämter des Bundes bot die Gelegenheit, die politische Vergangenheit und die demokratische Gesinnung der in den neuen Personalstand zu übernehmenden Personen zu überprüfen.⁵ Von den hiefür bis März 1946 eingerichteten Sonderkommissionen finden sich im Archiv der Republik allerdings in relativ wenigen, aber doch bedeutenden Fällen Spuren.

⁵ Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, 131–133.

Im Bundeskanzleramt war die Sonderoberkommission angesiedelt, welche als Berufungsinstanz für die Kommissionsentscheidungen eingerichtet war. Allerdings existieren im Bestand Bundeskanzleramt-Präsidium lediglich zwei Kartons „Sonderkommission I. Instanz beim BKA“ (Kartons 2–3).

Im Aktenbestand des Bundesministeriums für Unterricht⁶ findet sich in der Reihe „Kunstangelegenheiten 1940–1965“ ein inhaltlich in mancher Hinsicht wenig überzeugender Aktenfundus von zwei Kartons (Kartons 11–12), der zwar mit „Sonderkommission Schauspieler“ bezeichnet ist, doch nur zum geringeren Teil auf Burgtheatermitglieder, Philharmoniker und auch bildende Künstler Bezug nimmt. Der überwiegende Teil besteht aus Akten der „KOMMISSION zur Entscheidung über die Führung des Betriebes eines THEATER-, KONZERT-, KINO- oder anderen VERANSTALTUNGSUNTERNEHMENS oder eines FILMEVERLEIHUNTERNEHMENS durch minderbelastete Personen“ der Jahre 1947 und 1948.

Im Hinblick auf die (Staats-)Künstler bildet nunmehr aber eine wertvolle Ergänzung der noch niemals wissenschaftlich benützte Bestand an Entnazifizierungsunterlagen des Bundestheaterverbandes. Diese Akten, welche bis 1999 im Haus-, Hof- und Staatsarchiv geschlummert hatten, waren erst 1999 an das Archiv der Republik übergeben worden. Die seither durchgeführte Detailverzeichnung (Theaterprogramme, Fotosammlungen) und Neuaufstellung ist allerdings noch nicht bis zu den Entnazifizierungsakten gediehen. Hier findet sich nun eine umfangreiche Serie von ausgefüllten Entnazifizierungsfragebögen, welche der Menge nach etwa dem damaligen (1946) Personalstand von zirka 1.400 Bediensteten entsprechen dürfte. Da sämtliche Bedienstete, vom Heizer bis zur „Solodame“, einen Bogen ausfüllten, stellt dieser Aktenbestand eine veritable Künstlerautographensammlung dar.

Am beeindruckendsten sind die Akten der Sonderkommission und Kommissionen im Bestand des Bundesministeriums für Justiz, Kanzleistelle III/A, wo in mehreren, 49 Kartons füllenden Serien Richter, Staatsanwälte und sonstiges Gerichtspersonal, Rechtsanwälte und Notare eingehend behandelt werden. Geraade manche „schweren“ Fälle finden sich hier naturgemäß nicht, da diese zur Zeit der Tätigkeit der hier aktenmäßig repräsentierten Senate als inhaftiert oder in volksgerichtlicher Untersuchung stehend ohnedies nicht für die Wiederausübung ihres Berufes in Frage kamen. Insgesamt wird aber ein sehr anschauliches Bild über diese Berufsgruppen gewonnen und nicht selten liegen den Verhandlungsakten (wie auch etwa bei der Beschwerdekommision und den § 27-Ansuchen) Bestätigungen über regimewidriges Verhalten während der NS-Zeit oder Korrespondenz mit der in die Emigration gezwungenen jüdischen Klientel

⁶ Diese Bezeichnung für einen Archivbestand wird hier – so wie in anderen Fällen („Staatskanzlei“, Staatsamt für...“ etc.) ohne Rücksicht auf den jeweils gültigen offiziellen „Namen“ eines Ressorts gebraucht.

oder Kollegenschaft bei. „Kommission 1“ betrifft Staatsanwälte, Richter und Richteramtsanwärter (zwölf Kartons mit 858 Fällen), „Kommission 2“ Gerichtspersonal (13 Kartons mit 1.268 Fällen), „Kommission 4“ Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (17 Kartons mit 1.167 Fällen) und „Kommission 5“ Notare und Notariatskandidaten (vier Kartons mit 262 Fällen). Die Akten stammen jeweils aus den Jahren 1947 bis 1948. Die in den drei Kartons „Sonderkommission“ enthaltenen Akten machen allerdings mehr den Eindruck von „Durchläufern“. Die Akten dieser Kommissionen und der Sonderkommission sind vom Archiv der Republik nach Namen und Standesgruppe elektronisch erfasst. Ganz wesentliches Material zur Entnazifizierung des Richterstandes, etwa die besonderen Untersuchungen gegen die Richter der Volksgerichtshöfe, finden sich auch in der Reihe der Justizverwaltungsakten des Bundesministeriums für Justiz unter „NS-Sachen G 5a“ (sechs Kartons aus 1945 bis 1957).⁷

Die Akten der „Kommission 3“ betreffend Justizwachepersonal und Strafvollzugspersonal (vier Kartons, alphabetisch abgelegt) liegen im Bestand der Kanzleistelle III/G des Bundesministeriums für Justiz. Auch drei Kartons Sonderkommission beim Oberlandesgericht Linz betreffend Justizwachepersonal haben den Weg in die Gesamtreihe der vom Bundesministerium für Justiz an das Archiv der Republik abgegebenen Personalakten gefunden.

DAS „MINISTERKOMITEE“

Vor allem Sowjetrussland, zunehmend aber auch die Westalliierten hatten die Durchführung der Entnazifizierung mehr und mehr den Österreichern, der österreichischen Regierung, überlassen, zweifelten aber um die Jahreswende 1945/46 am durchschlagenden Erfolg dieser Maßnahme und begannen die Regierung unter Druck zu setzen. Darauf beschloss auf Bundeskanzler Figls Initiative die österreichische Bundesregierung Anfang Februar 1946 die Einrichtung eines Ministerkomitees zur „Denazifizierung“ der öffentlich Bediensteten der I. bis III. Rangklasse, aber auch zur Säuberung der höchsten Wirtschaftsstellen von Nationalsozialisten.⁸ Tatsächlich stellt sich das im Bundeskanzleramt angesiedelte „Figlkomitee“ als eine Kontrollinstanz dar, welche die Dienstbehörden drängte, den Abschluss der Entnazifizierung rascher herbeizuführen, die dafür notwendigen dienstrechtlichen Maßnahmen unabhängig von der Registrierung, welche sonst erst die dienstrechtlichen Folgen auslöste, durchzuführen und die Lage in den aktuellen Personalständen sowie Statistiken über die getroffenen Maßnahmen zu berichten. Die dabei vorgekommenen „Unschärfen“ und Euphe-

⁷ Zur Entnazifizierung des Richterstandes und den dadurch hervorgerufenen Personalmangel vgl. Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, 149–154.

⁸ Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, 95–97; Kos, Entnazifizierung der Bürokratie, 63–66.

mismen sind bekannt. Während Belastete formal noch im Dienst, zu diesem aber seit Kriegsende nicht mehr erschienen und daher lediglich förmlich zu entlassen waren⁹ (also Fälle für den Liquidator?), gab es andere Fälle, wo man nominell entlassene Belastete, die aber unter anderen dienstrechtlichen Voraussetzungen weiterbeschäftigt wurden, einfach unter den Tisch fallen ließ.¹⁰

Der 39 Kartons umfassende Bestand im Archiv der Republik – irreführend „BKA-Entnazifizierung“ genannt – beinhaltet nicht nur umfassende statistische und oft auch namentliche (in Listenform) Angaben über Ministerien, Landesregierungen, Magistrate, Landesschulräte, Staats- und sonstige Bahnen, Sparkassen, Genossenschaften, Kammern etc. in ganz Österreich, sondern auch die ausgefüllten Fragebögen von überprüften Einzelpersonen, vor allem von Universitätsprofessoren sowie, vielleicht der interessanteste und geschlossenste Teil des Bestandes, von Aufsichtsratsmitgliedern, Direktoren und leitenden Ingenieuren österreichischer Industriebetriebe und Unternehmungen, von der „Steyr-Daimler-Puch-AG“ bis zur „Ostmärkischen Bettfedern-Fabriks-AG“.

BESCHWERDEKOMMISSION NACH § 7 VG 47 IM BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Entsprechend den Bestimmungen des § 7 VG 47 wurde beim Bundesministerium für Inneres eine Beschwerdekommission eingerichtet, die als letzte Instanz bei Einsprüchen gegen die Registrierung oder Nichtregistrierung entschied.¹¹ Aber auch inhaltliche Angaben wurden häufig beeinsprucht, da sie den Belastungsgrad wesentlich mitbestimmten und dementsprechend Auswirkungen auf das Gewicht der Sühnefolgen und auch strafrechtliche Konsequenzen haben konnten. Dort wurde eben über das qualitative Ergebnis der Registrierung das letzte (bei folgenden VwGH-Beschwerden das vorletzte) Wort gesprochen. Die Beschwerdekommissionsverfahren ähneln mit ihren Ermittlungen und mündlichen Verhandlungen noch am ehesten den „deutschen“ Spruchkammerverfahren, auch wenn die „Vorermittlungen“ und die Angaben über den politischen Werdegang des Beschwerdeführers doch zumeist wesentlich dünner sind, da eben nur gegen einen bestimmten, für das Strafausmaß aber entscheidenden Punkt der Registrierung Einspruch erhoben wurde.

Eine beliebte Beschwerde war das Vorbringen, man sei nach dem „Anschluss“ ohne eigenes Zutun auf die Mitgliederliste des illegalen NS-Soldatenringes gesetzt worden und habe es damals selbstverständlich, eventuelle negative Konsequenzen fürchtend, unterlassen, gegen die Aufnahme in diese Liste zu protestie-

⁹ Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, 95.

¹⁰ Schuster, Entnazifizierung Magistrat, 150–152.

¹¹ Vgl. Heller/Loebenstein/Werner, Nationalsozialistengesetz, II/100–II/105.

ren. Die Verhandlungsakten dieser Fälle sind nicht selten von beachtlichem Umfang, mit vielen schriftlichen Zeugnissen, welche der Beschwerdeführer beibrachte, versehen und mit mündlichen Zeugenprotokollen von oft mehreren Verhandlungsterminen ausgestattet. Die Beschwerdekommission räumte im Übrigen ein, dass die Liste des NS-Soldatenringes nicht verlässlich sei und Namen aufgenommen worden waren, um mit einer möglichst großen Gefolgschaft zu prunken oder um einem Kameraden zu helfen, der in den Stunden der Machtübernahme zu zögerlich gewesen war in der Anpassung an das neue Regime.

Ähnlich gelagerte Fälle der Anfechtung von Beweismitteln ergaben sich bei den Gauakten bzw., genauer gesagt, den Erfassungsanträgen zur NSDAP von 1938. Es mögen nicht wenige, mit geringem politischen Interesse ausgestattete Personen gewesen sein, die in weiser Voraussicht auf weitere 994 Jahre Deutsches Reich oder gedrängt von örtlichen Parteigründen die Mitgliedschaft beantragten und diesen Antrag mit Angaben über fiktive, aber kaum zu beweisende oder zu widerlegende illegale Handlungen (Spenden an die Partei, Aufbewahrung und Weitergabe von Propagandamitteln und Parteiunterlagen, Speisenausgabe an wegen nationalsozialistischer Betätigung entlassener Arbeitslose) untermauerten. Ortsgruppenleiter und Kreisleiter bestätigten freudig die Wahrheit dieser Angaben, wollten doch auch sie nach oben mit der mitgliederreichen Organisation, welche sie illegal unter Gefahren aufgebaut hatten, imponieren. Im Rahmen der Entnazifizierung war aber dann der Beweisnotstand in Hinblick auf die Unwahrheit dieser eigenhändig unterschriebenen und parteiamtlich bestätigten Angaben kaum überwindbar.

Eine Folge der in §11 Abs. 1 VG 47 ausgesprochenen Strafdrohung von zehn bis 20 Jahren schweren Kerkers gegen Funktionäre von Ortsgruppenleitern (oder Gleichgestellten) aufwärts war es, dass auch eine sehr große Zahl an Registrierungen als Ortsgruppenleiter vor der Beschwerdekommission angefochten wurde. Man sei ja nie ernannter, nur kommissarischer Ortsgruppenleiter gewesen, habe nur auf Drängen der Bevölkerung – auch antifaschistischer Teile derselben – die Funktion übernommen, um Schlimmeres zu verhüten, habe bloß den wegen Unfähigkeit abgesetzten oder eingerückten Ortsgruppenleiter vertreten, dieser sei aber aus dem Krieg nicht zurückgekehrt, jedenfalls eine formelle Bestellung zum Ortsgruppenleiter mit Dekret habe es nicht gegeben, daher sei man auch keiner gewesen. Der Wille, einen Schlussstrich zu ziehen, war in Verbindung mit dem tatsächlich in vielen Fällen allzu deftig erscheinendem Strafrahmen geeignet, dass zahlreichen derartigen Einsprüchen stattgegeben wurde. Im Übrigen war dies ein Standpunkt, der auch bei den Volksgerichten verbreitet war.

Im Archiv der Republik befinden sich die Verhandlungsakten der Beschwerdekommission nach § 7 VG 47 im Umfang von etwa 450 Kartons. Eine genauere Mengenangabe ist derzeit nicht möglich, da der Bestand zwar durch eine Kartei erschlossen und so weit benützbar ist, dass Einzelakten ausgehoben werden können, doch die Kartonierung ist noch nicht abgeschlossen. Nur sehr rudi-

mentär im Staatsarchiv überliefert sind allerdings die Entscheidungen der Außensenate (z. B. Graz), da diese in Abschrift zumeist direkt der staatspolizeilichen Abteilung übermittelt worden waren und dort später als nicht mehr relevant größtenteils skartiert wurden. Eigene Aktenserien innerhalb der Beschwerdekommission betreffen die Anfechtung der Parteianwärterschaft sowie die nicht wenigen Fälle, wo der Bescheid der Beschwerdekommission schließlich doch noch vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten wurde. Weiters beinhaltet der Aktenfonds teilweise noch nicht geordnete und verzeichnete Materialsammlungen zum Registrierungsverfahren, darunter „Instruktionen“ (Nr. 1–63, undatiert, zirka August 1945 bis Ende 1949) des Wiener Magistrats für die Registrierungsbehörden, welche ein anschauliches Bild von der Entwicklung der diesbezüglichen Gesetze und Vorschriften und der Schwerpunkte dieser Behörden gibt.

Hier zu erwähnen ist auch der jüngste Neuzugang zur gegenständlichen Thematik im Archiv der Republik, die im Jänner und Februar 2003 übergebenen bzw. physisch ins Österreichische Staatsarchiv verbrachten Akten des Verwaltungsgerichtshofes (bisher Jahrgänge 1945–1961), welche nicht nur die zahlreichen Anfechtungen von Entscheidungen der Beschwerdekommission¹², sondern auch andere in die Entnazifizierungsproblematik schlagende Fälle (z. B. beseidmäßige Einsetzung von öffentlichen Verwaltern) enthalten. Auch gegen Entscheidungen der Sonderkommissionen wurde beim Verwaltungsgerichtshof berufen. Da letzterer aber die angefochtenen Entscheidungen regelmäßig bestätigte, dürfte die Zahl dieser Anfechtungen rasch abgenommen haben, während die im Rahmen der Entnazifizierung ausgesprochenen Entlassungen aus einem öffentlichen Dienstverhältnis den Verwaltungsgerichtshof sehr intensiv beschäftigten.

§ 27-AKten: GNADENVERFAHREN IN DER VERWALTUNGSBEHÖRDLICHEN ENTNAZIFIZIERUNG

Für die registrierungspflichtigen Personen war durch das VG von Beginn an eine teilweise empfindliche, nach Belastungsgrad automatisch eintretende Bestrafung im Wege der Verwaltungsbehörden vorgesehen:¹³ eine Strafsteuer bzw. ein Steuerzuschlag auf Einkommens- bzw. Lohnsteuer und Grundsteuer sowie eine Vermögensabgabe, üblicherweise als „Sühneabgabe“ bezeichnet, Berufsverbot, Verbot der leitenden Funktion in Firmen, Körperschaften, Organisationen, Vereinen und Verbänden, fristlose Entlassung aus dem öffentlichen Dienst, Vorrückungssperren und Streichung von Vorrückungen, Pensionsverlust, Verlust des Wahlrechts etc. Die Möglichkeit der „ausnahmsweisen“ Nachsicht dieser

¹² Vgl. ebenda, II/104–II/105.

¹³ Zu den Sühnefolgen (nach VG 47) vgl. ebenda, II/163–II/495.

„Sühnefolgen“ im Wege eines Gnadenaktes des Bundespräsidenten wurde im § 27 VG 45 (und auch VG 47) festgelegt. Die individuelle Behandlung hatte aber zu Folge, dass die Vielzahl der Gesuche „geradezu die obersten Staatsorgane mit einer Lahmlegung bedrohte“.¹⁴ Die überwiegende Mehrzahl der Registrierten machte von der Möglichkeit eines solchen § 27-Ansuchens Gebrauch.

Die Erkenntnis, dass nur eine, ihrem Belastungsgrad entsprechende gruppenweise Behandlung der Registrierten durchführbar war, ließ daher bei der Novellierung des VG die Gruppeneinteilung schärfer hervortreten. Die erhöhte Bedeutung, die nun der Einstufung der Belastung, z. B. als Funktionär eines bestimmten Ranges, zufiel, verlagerte die Versuche der Betroffenen, für sich eine Milderung der gegen sie verhängten Sanktionen zu erreichen, in die Beschwerdekommission nach § 7 VG 47. Dort wurde eben über das qualitative Ergebnis der Registrierung das letzte (bei folgenden VwGH-Beschwerden das vorletzte) Wort gesprochen. Dennoch behandelten die obersten Verwaltungsinstanzen – und nur deren Aktenprodukte werden im Archiv der Republik aufbewahrt – eine gewaltige Zahl an § 27-Ansuchen, von welchen die meisten auch den Weg zur positiven Entscheidung in die Präsidentschaftskanzlei fanden.¹⁵ Wie viele derartige Ansuchen als aussichtslos gar nicht erst auf Ministeriums- oder Bundeskanzleramtsebene gelangten, bleibt ungewiss.

Die Regelung der Zuständigkeit der zentralen Verwaltungsbehörden zur Bearbeitung der § 27-Ansuchen war etwas diffus, richtete sich im Prinzip nach der Sühnefolge, welche nachgesehen werden sollte. Bei daraus resultierender Zuständigkeit mehrerer Ministerien oder unklarer Zuständigkeit war das Bundeskanzleramt verantwortlich. Dieses war auch zuständig bei Gesuchen betreffend den öffentlichen Dienst (z. B. Belassung im Dienst) bei Bundesbediensteten, hingegen bei Dienstrecht betreffenden Gesuchen im Bereich der Länder das Bundesministerium für Inneres. Bei sonstigen öffentlich Bediensteten richtete sich die Zuständigkeit nach der fachlichen Unterstellung des Dienstgebers.¹⁶ Nur vom Bundesministerium (Bundeskanzleramt) befürwortete Anträge mit Aussicht auf zustimmende Erledigung durch den Bundespräsidenten waren diesem vorzulegen, sodass die Akten der Präsidentschaftskanzlei keinesfalls ein Spiegelbild zumindest der bis auf Ministeriums- bzw. Bundeskanzleramtsebene gelangten § 27-Ansuchen darstellen.

Eine einheitliche Sammlung von § 27-Akten existiert naturgemäß nicht, da eine Vielzahl von öffentlichen Dienststellen und somit Aktenproduzenten an einem derartigen Verfahren beteiligt war. Die § 27-Akten des Bundeskanzleramtes, welche als eigene Serie abgelegt sind, beinhalten nicht selten Korrespondenzstücke von zehn oder mehr Dienststellen oder zeigen zumindest Spuren der

¹⁴ Vgl. ebenda, III/9.

¹⁵ Zum § 27-Ansuchen vgl. Heller/Loebenstein/Werner, Nationalsozialistengesetz, II/496–II/501.

¹⁶ Ebenda, II/498.

Beteiligung von so vielen Dienststellen unterschiedlicher Gebietskörperschaften und unterschiedlicher Verwaltungsebenen.

Im Bestand des Bundeskanzleramtes befindet sich eine eigene Aktenablage für die § 27-Gesuche, welche über diese Zentralstelle liefen. Registraturtechnisch stellt diese Aktenserie eine Besonderheit dar, da jedes Gesuch eine Aktenzahl (von 300.001 aufwärts) erhielt, welche ohne Jahresbezeichnung als Ordnungsprinzip aufrecht blieb, auch wenn sich der Vorgang über mehrere Jahre hinweg erstreckte. Das stellte einen Gegensatz zur damals in den Zentralstellen üblich gewesenen Ablage unter der „Grundzahl“ (früheste Aktenzahl des letzten Aktenjahrganges des Vorganges) dar, in welcher alle „Vor-,“ und „Nachzahlen“ zusammengefasst wurden. Warum aber die Serie der § 27-Ansuchen in drei Tranchen (bezeichnet I, II und III) abgelegt wurde, konnte bisher nicht geklärt werden. Ebenso wenig, warum die Kartei in zwei getrennten Teilen überliefert ist, wobei der Name des Gesuchsstellers eben in dem einen oder in dem anderen Teil der Kartei aufscheint. Der Überlieferungsgrad dieses Aktenbestandes an § 27-Gesuchen dürfte als einziger neben jenem des Bundesministeriums für Justiz ein hundertprozentiger sein, während schon in der Präsidentschaftskanzlei die Vollständigkeit der Überlieferung nicht mehr ganz gegeben sein dürfte. Insgesamt umfasst der Bestand des Bundeskanzleramtes 224 Kartons mit etwa 17.000 Vorgängen.

Keine eigene Ablage für § 27-Gesuche wurde im Bundesministerium für Inneres geführt. Ursprünglich in der Präsidialabteilung erledigt, wurde die Kompetenz zur Behandlung dieser Gesuche bald der staatspolizeilichen Abteilung (Abt. 2) übertragen, wobei auch die Vorakten aus dem Präsidium transferiert wurden. Da nun das Verbotsgebot (hier VG 47) vorsah, dass ein Gnadenwerber seine Zugehörigkeit zur NSDAP, zu einem ihrer Wehrverbände, zum NS-Soldatenring oder zum NS-Offiziersbund niemals missbraucht haben durfte und er „mit Sicherheit“ über eine positive Einstellung zur unabhängigen Republik Österreich verfügen musste, war das Bundesministerium für Inneres faktisch in jedes Gnadengesuch mit eingebunden, auch wenn es nicht aus anderen Gründen ohnedies in dessen Zuständigkeitsbereich fiel. Nur die staatspolizeiliche Abteilung des Bundesministeriums für Inneres als „politische“ Polizei war in der Lage, durch Rückfragen bei den territorial zuständigen Sicherheits- oder Polizeidirektionen, welche zum Teil auch NS-Akten verwahrten, oder durch Nachschau in den eigenen Originalunterlagen (Gauakten usw.) den Versuch zu unternehmen, die Frage des etwaigen Missbrauchs der Mitgliedschaft bei der NSDAP oder eines angeschlossenen Verbandes bzw. der nunmehrigen demokratischen Einstellung zu klären.¹⁷

¹⁷ Ähnliche Untersuchungen wurden vom Bundesministerium für Inneres auch bei der Wiederverleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an jene Personen, welche diese wegen Eintritt in die „Österreichische Legion“ verloren hatten, angestellt.

Der Überlieferungsgrad bzw. -zustand der § 27-Akten des Bundesministerium für Inneres ist allerdings kein günstiger. Von den Aktenjahrgängen bis 1955 ist nur ein verschwindend geringer Teil im Original überliefert, der Rest wurde aus Raummangel skartiert. Ein beachtliches Kontingent der Jahrgänge 1945–1955 wurde vor der Vernichtung verfilmt, wobei aber bei den Jahrgängen 1945–1951 alle jene Verwaltungsvorgänge unverfilmt vernichtet wurden, welche als rechtlich irrelevant eingestuft werden konnten. Die Jahrgänge 1952–1955 dürften komplett verfilmt worden sein, möglicherweise weil man die Erfahrung gemacht hatte, dass doch bisweilen auf einen bereits skartierten Akt zurückgegriffen hätte werden sollen, aber wohl hauptsächlich, da dies weniger aufwändig erschien als die umständliche Prüfung des einzelnen Aktes durch einen rechtskundigen Beamten. Wenn auch viele Akten offensichtlich als historisch wertvoll verfilmt (oder im Original an das Staatsarchiv abgegeben) wurden, so fielen der Aktion große Mengen an Archivalien – darunter viele § 27-Akten – zum Opfer. Deren Verschwinden muss heute aus historiographischen Gründen oder sei es „nur“, weil jemand die NS-Geschichte seiner Vorfahren ergründen will, bedauert werden.

Während das teils historiographisch, teils verwaltungsrechtlich bedingte Arbeitsaufkommen des Archivs der Republik in den letzten Jahren enorm gestiegen ist (Entschädigungsverfahren für NS-Opfer inklusive Zwangsarbeiter, Kriegsgefangenenentschädigung, Historikerkommission), führte die personelle Abspeckung des Österreichischen Staatsarchivs dazu, dass die Benützung der verfilmt Staatspolizeiakten, also die Rückkopierung des gewünschten Aktes¹⁸ durch Readerprinter, aus konservatorischen und verwaltungstechnischen Gründen immer seltener möglich war, da der im Bundesarchivgesetz 2000 angesprochene „vertretbare Verwaltungsaufwand“ dabei wesentlich überschritten wird. Selbstverständlich werden vom Archiv der Republik Überlegungen angestellt, diesem Zustand, etwa durch Digitalisierung der Filme, abzuhelfen, doch wäre dazu wohl nicht nur ein Abbeben des Arbeitsaufkommens, sondern vor allem auch eine Ende der Sparpaketära notwendig. Die Akten ab 1956 (derzeit bis 1971) sind weitestgehend komplett im Archiv der Republik erhalten und nicht selten enthält ein Akt aus 1969 oder 1970 auch die Vorakten betreffend § 27-Gesuch aus den Vierziger- oder Fünfzigerjahren. So zum Beispiel bei der Anfrage einer Pensionsversicherungsanstalt in Hinblick auf die pensionsrechtliche Auswirkung einer Haft in Glasenbach oder Wolfsberg.

¹⁸ Eine Ausgabe des gesamten Filmes an einen Benutzer ist angesichts des schlechten Erhaltungszustandes der in unterschiedlichen Formaten angefertigten und nur in je einem Exemplar vorhandenen Filme nicht möglich. Eine Benützung des gesamten Films ist auch deshalb nicht möglich, da auf demselben Film neben dem Akt, für den die Einsichtsgenehmigung erteilt wurde, weitere – noch lebende Personen betreffende – Daten zu finden sind.

Vollständig erhalten, allerdings ebenfalls nicht gesondert abgelegt, sind die § 27-Ansuchen im Bundesministerium für Justiz. Wann dieses Ministerium eingebunden wurde, tritt aus den Akten nicht klar hervor. Die Menge der behandelten Fälle geht jedenfalls weit über die Ressortzuständigkeit (Rechtsanwälte, Notare, Justizbedienstete, eventuell Personen, gegen welche ein Volksgerichtsverfahren anhängig war) hinaus. Die Zuteilung eines Aktes an ein Ressort zur Stellungnahme etwa seitens des Bundeskanzleramtes als Clearingstelle für § 27-Ansuchen dürfte ja auch ziemlich freibleibend gewesen sein, doch mag das Bundesministerium für Justiz ähnlich jenem für Inneres sehr häufig generell zum Zweck der vom Gesetz verlangten Erhellung des staatsbürgerlichen Verhaltens des Gnadenwerbers vor und nach 1945 eingebunden worden sein. Die Akten befinden sich in der Aktenserie VI-d der Straf- und Gnadensektion. Diese von 1848 bis 1972 gebräuchliche Signatur war politischen Delikten vorbehalten und enthält neben den Akten, welchen Anzeigen, staatsanwaltschaftliche Ermittlungen oder Verfahren nach VG oder KVG zugrunde liegen, auch Pressedelikte und Ähnliches.

Die schließlich bis zur Vorlage an den Bundespräsidenten als Inhaber des Gnadenrechtes gereiften § 27-Ansuchen finden sich – bis auf wenige skartierte Akten – im Archivbestand der Präsidentschaftskanzlei. 1946 bis 1951 wurde dort eine separate Ablage unter der Signatur „14 NS-Gnadenanträge“ geführt (50 Kartons), während später die § 27-Akten in die allgemeine Aktenreihe eingelegt wurden. Interesse beanspruchen darf ein häufig zu findender Vermerk auf der Innenseite des vordersten Blattes des Referatsbogens (also des Aktenmantels) der Präsidentschaftskanzlei, durch welchen festgehalten wurde, dass der Antrag „auf Konto der SPÖ“ bzw. „auf Konto der ÖVP“ geht. Während viele Anträge ihren gewöhnlichen Weg auf den Schreibtisch des Bundespräsidenten gefunden hatten, genossen andere die Unterstützung nach einem wohl kontingentierten System der großkoalitionären Regierungsparteien. Die KPÖ – bald nicht mehr Regierungspartei – scheint in diesem Zusammenhang nicht auf, sodass sich deren Unterstützung auf von KPÖ-Ortsgruppenleitungen ausgestellte und den § 27-Gesuchen beigelegte „Persilscheine“ beschränkt, welche allerdings auch nach 1946 nur mehr selten aufscheinen.

Eine Statistik oder Auflistung der parteiunterstützten Ansuchen konnte bisher nicht festgestellt werden, sodass die Erstellung einer diesbezüglichen Statistik aus den Akten der Präsidentschaftskanzlei einen immensen Arbeitsaufwand verursachen würde, hat doch so mancher, der 1947 oder 1954 mit einem § 27-Gesuch an die Gnade des Bundespräsidenten appellierte, dreißig oder mehr Jahre später von einem späteren Bundespräsidenten einen Orden verliehen bekommen, sodass der ursprünglich § 27-Akt dem späteren Geschäftsfall beigefügt wurde. Die Fürsorge für ihre Klientel bewiesen die Parteien dadurch, dass häufig Akademiker, ehemalige (und werdende) öffentlich Bedienstete und Bauernbund- oder Gewerkschaftsfunktionäre, aber auch „schwere Fälle“ Unter-

stützung fanden. Unter letztere zählen viele ehemalige NSDAP-Kreisleiter, denen zwar eine positive Einstellung zur unabhängigen Republik Österreich konzipiert wurde, die aber für tatsächlich erfolgten Missbrauch ihrer Zugehörigkeit zur NSDAP von den Volksgerichten bestraft worden waren. Dieses Gebrechen des Missbrauches der Zugehörigkeit zur NSDAP sah man durch die erfolgte volksgerichtliche Bestrafung offenbar als behoben an.

Weiters finden sich § 27-Akten entsprechend der sachlichen Zuständigkeit in praktisch allen Einzelressorts (oft in den Präsidialabteilungen), teilweise aber nur die Spuren solcher „Durchläufer“ die nach oben weitergereicht wurden oder die zur Kenntnis- und Stellungnahme kurzfristig übersendet worden waren. Neben den an anderer Stelle angeführten Zuständigkeiten sei hier noch erwähnt, dass im Bundeskanzleramt als oberster Dienstbehörde für Bundesbedienstete sich zahlreiche Entscheidungen bzw. Stellungnahmen zu Einzelfällen aus allen Dienstsparten bis hin zu Bahn und Post vorfinden.

ENTNAZIFIZIERUNG IN DEN PERSONALAKTEN DER BUNDESBEDIENSTETEN

Die Überprüfung des eigenen Personalstandes im Rahmen der Entnazifizierung, die Frage der Übernahme in den Dienst der Republik Österreich, die politische und staatsbürgerschaftliche (Entlassung der „Reichsdeutschen“) Qualifikation findet in den Personalakten der einzelnen Ressorts intensiven Niederschlag. So sind in den Personalakten des Bundeskanzleramtes eigenhändig ausgefüllte Fragebögen über die Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen und es sind auch die entsprechenden Konsequenzen (z. B. Entlassung) ersichtlich. In weiterer Folge finden sich wegen der dienstrechtlichen Konsequenzen fast immer auch gewährte Gnadengesuche nach § 27 VG oder Entscheidungen der Beschwerdekommission. Die sukzessive teilweise Wiederzuerkennung von Ruhegenüssen – häufig wegen der Notwendigkeit der Neuberechnung derselben – findet sich ebenso in den Personalakten der Ressorts wie in den Akten des Zentralbesoldungsamtes (nunmehr Bundesrechenamt), das die Gelder für alle Bundesbediensteten anweist. Zu betonen ist hier, dass manche Ressorts seit 1945 überhaupt noch keine Personalakten an das Archiv der Republik abgetreten haben (z. B. Inneres und Handel), andere für bestimmte Zeiträume oder für Bedienstete, die verstorben sind und wo auch keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen mehr leben, sehr vollständig ihre Personalakten dem Österreichischen Staatsarchiv überantwortet haben. Dazu zählt neben dem Bundeskanzleramt das Justizministerium und in besonderer Vollständigkeit das Unterrichtsressort.

Im Bestand des Bundesministeriums für Justiz erliegen derzeit an „Namensakten“ 188 Kartons, dazu 34 Kartons „Liquidator“. Diese letzteren enthalten die

Personalakten nicht nur von im Krieg gefallenen Bediensteten, die eben dienstrechtlich „liquidiert“ werden mussten (nicht zuletzt in Hinblick auf Versorgungsansprüche Hinterbliebener), sondern auch gerade die hier interessierenden Personalakten von wegen ihrer NS-Gesinnung oder wegen eines vorgefallenen „Missbrauchs“ der Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen entlassenen Bediensteten. Ein „Liquidator“ war in allen Ressorts eingesetzt, doch dürften häufig keine separaten Aktenbestände gebildet worden sein, sondern die entsprechenden Personalakten als schriftlicher Niederschlag der Geschäftsfälle des Liquidators verblieben in den allgemeinen Personalaktenreihen. Fast müßig scheint es, zu erwähnen, dass die Personalakten wie stets auch Unterlagen zu § 27-Ansuchen der betreffenden Bediensteten enthalten.

Als oberste Stelle war ein „Liquidator der Einrichtungen des Deutschen Reiches“ beim Bundeskanzleramt eingerichtet, dessen Leitung ein unbestreitbarer Fachmann inne hatte: Dr. Wolfgang Troll war im „Ständestaat“ durchaus nicht oppositioneller Beamter im Bundeskanzleramt gewesen. Ab 1939 hatte er nach der Zerschlagung der Regierung des Landes Österreich die „Abwicklung“ des Bundeskanzleramtes bzw. Reichsstatthalters in Österreich (und Teilen des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten) durchgeführt und war zu diesem Zweck mit den entsprechenden Akten in den Personalstand des Reichsarchivs Wien übersiedelt. Eine Versetzung ins Staats- bzw. Reichsarchiv reicht naturgemäß, um den Betroffenen als Opfer des Regimes auszuweisen. So wurde Troll nach dem Zweiten Weltkrieg Leiter des „Liquidators der Einrichtungen des Deutschen Reiches in Österreich“ im Bundeskanzleramt, der nicht nur die entsprechenden (Entlassungs-)Bescheide ausstellte, sondern auch eine zentrale Stelle für Personalaktenclearing darstellte.

Die Personalakten von allen aus dem „Altreich“ nach Österreich versetzten Beamten wurden gesammelt und deutschen Dienststellen übersandt. Die Personalakten nur mehr auf dem Papier existierender Dienststellen (Reichsarbeitsdienst, Wehrmacht, Reichsautobahn, Reichsstatthalter etc.) wurden den etwaigen neuen Dienstgebern zugeführt und auch die materielle Liquidierung von Kontoguthaben dieser Dienststellen, Material (z. B. Baracken) und Bestandsrechten (Mietverträgen) durchgeführt oder durch Übergabe an Nachfolgeressorts oder das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung in die Wege geleitet. Auch Personalakten (ursprünglich) österreichischer Bediensteter, welche nach 1945 es – vielleicht – mit gutem Grund vorzogen, von ihrer Versetzung in das „Altreich“ nicht zurückzukehren oder sonst später Unterhaltsansprüche von öffentlicher Hand in Deutschland erwarben, wurden häufig noch Jahrzehnte nach dem Krieg auf Ersuchen an deutsche Dienststellen übermittelt.

Der Bestand des „Liquidators“ beim Bundeskanzleramt und seiner – den „Liquidator liquidierenden“ – Nachfolgeregistratur (bis ins Jahr 1973 reichend) umfasst 256 Kartons. Dabei können gerade die späteren Jahrgänge wieder „fremde“ Vorakten (Personalakten) enthalten, etwa jene zahlenmäßig nicht zu

unterschätzenden, die im Bestand Bundesministerium für Justiz/Liquidator fehlen, nachdem sie zur Entscheidung über Fragen der Neubemessung von Versorgungsgenüssen von Hinterbliebenen der wegen NS-Verstrickungen entlassenen Beamten dem Bundeskanzleramt eingesandt worden waren. Weiters existiert ein großer Bestand an Restakten (Personalakten), welche nach durchgeföhrtem Aktenclearing keine neue Verwendung gefunden hat und lediglich durch die alphabetische Lagerung erschlossen ist. Naturgemäß betreffen diese Akten vorwiegend (im historischen Sinn) weniger bedeutsame Karrieren und Personen, doch findet sich auch so manches interessante Stück darunter.

MATERIELLE ENTNAZIFIZIERUNG

Auf den Komplex der „materiellen Entnazifizierung“, wobei hier primär die Restitution von durch NS-Gesetzgebung und diversen Maßnahmen enteignetem Besitz bzw. der Versuch einer Entschädigung für denselben verstanden werden soll, sei nur allgemein und in einer Auswahl der wesentlichen Bestände, welche im Archiv der Republik aufbewahrt werden, hingewiesen. Während der letzten Jahre hat sich eine Welle von Publikationen – wenn auch oft mit mehr journalistischer Note – mit dieser Thematik beschäftigt und die entsprechenden Aktenbestände in den Blickpunkt der interessierten Öffentlichkeit gerückt.

Den mit der zeitgenössischen Erschließung durch Indexbände, Karteien und Protokollbücher letztlich doch eher sperrigen Akten der Sektion für Vermögenssicherung (erst im Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, später im Bundesministerium für Finanzen und daher in diesem Archivbestand enthalten) stehen die Akten der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland gegenüber, die durch ihren territorialen Betreff wohl den weitaus überwiegenden Teil des von der „Arisierung“ betroffenen Besitzes in Österreich umfassen. Da die einschlägigen „Arisierungsakten“ des Oberfinanzpräsidenten für Wien von der Finanzlandesdirektion übernommen wurden, konnte, auf diese aufbauend, die Problematik behandelt werden. So lässt sich an einem Akt die „Arisierung“ und die – für die ursprünglichen Eigentümer bekanntlich nicht immer befriedigende – Behandlung der Frage der Rückstellung nachvollziehen.

Eine weniger bekannte und wissenschaftlich kaum noch genutzte Aktenserie, die ebenfalls im jeweils gleichen Akt Enteignung und – so scheint es – Rückstellung behandelt, findet sich in der Kanzleistelle III/A des Bundesministeriums für Justiz unter der Bezeichnung „Bausachen G16“ versteckt. Hier handelt es sich um die Einziehung des „Feindvermögens“, also der Immobilien von zu „feindlichen Ausländern“ gewordenen Personen, welche nicht Staatsbürger des Deutschen Reiches waren. Von welch strikter Regelmäßigkeit diese Vorgangsweise war, kann hier nicht festgestellt werden, doch jüdischer Besitz ausländischer

Staatsbürger (USA, Großbritannien, Belgien etc.) wurde erst nach Eintritt des Kriegszustandes mit dem jeweiligen Land durch das Deutsche Reich eingezogen. Der Bestand ist elektronisch erschlossen. Eine ähnliche Behandlung nach „nicht rassistischen“ Gesichtspunkten erfolgte übrigens bei der Beschlagnahme bzw. Übernahme des deutschen Eigentums in öffentliche Verwaltung nach 1945, welche auch der Entnazifizierung diente, vor allem aber wohl diese Immobilien dem Zugriff der Besatzungsmächte entziehen sollte (Akten hierzu erliegen im Bestand Bundesministerium für Finanzen).

Ein ganz wesentlicher – für andere Aktenserien eine wichtige Parallelüberlieferung darstellender – Aktenbestand ist jener der Vermögensverfallsakten im Bundesministerium für Finanzen (bzw. Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, Sektion Vermögenssicherung). Der Vermögensverfall war bis auf wenige Ausnahmen Bestandteil eines Schuldspruches seitens der Volksgerichte. Die Sicherstellung des Vermögens Verdächtiger bzw. die Einsetzung eines öffentlichen Verwalters erfolgte oft schon bei Fahndungsbeginn oder wenn ein nach VG oder KVG Verdächtiger in Untersuchungshaft genommen wurde. Vermögensverfall (§§ 3, 11, 12 VG) bzw. Einziehung des Vermögens (§ 9 KVG) wurde auch gegenüber bereits Verstorbenen oder Personen, deren man nicht habhaft werden konnte, ausgesprochen. In einer geringen Anzahl der Fälle ist die Überlieferung auf Ministeriumsebene eher dürfzig und beschränkt sich auf die Angabe, dass die Verwaltung des verfallenen Vermögens auf Ebene der jeweiligen Landesregierung geschieht. Dies war zwar ohnedies die Norm bzw. die Verwaltung geschah durch die Bezirkshauptmannschaften unter Aufsicht der Landesregierungen (wofür Vermögenssicherungsabteilungen eingerichtet waren). Doch unter welchen Bedingungen die öffentliche Verwaltung auf Ministeriumsebene fast keine Spuren hinterließ bzw. unter welchen Umständen – wie in der Mehrzahl der Fälle – diese öffentliche Verwaltung sehr gut dokumentiert ist, geht aus einer oberflächlichen Betrachtung einzelner Akten nicht schlüssig hervor und bedarf einer genaueren Untersuchung. Neben der Tatsache, dass ein überaus großer Prozentsatz von Volksgerichtsurteilen in diesen Akten abschriftlich überliefert ist, sind die Akten gefüllt mit im Einzelfall durchaus interessanten Angaben wie Vermögensinventaren, die bisweilen auch Bücherlisten enthalten. Daraus lässt sich ersehen, was der Verurteilte literarisch konsumierte oder wenigstens plakativ im Bücherregal stehen hatte. Retrospektive Provenienzforschung hinsichtlich der Eigentumsbestandteile, offene Ansprüche Dritter, Ausklammerung des persönlichen Eigentums des Ehepartners sowie Beschwerden gegen die Wirtschaftsgebarung der öffentlichen Verwalter blähen manchen Akt zu beachtlicher Größe auf.

Nach der Vermögensverfallsamnestie¹⁹ ist es die Rückführung des Eigentums und die Liquidation der öffentlichen Verwaltung, welche sich oft über viele Jahre

¹⁹ BGBl. Nr.155/1956.

hinzieht. Die seitens der von der Amnestie Begünstigten erhobenen Ansprüche und Beschwerden wegen der als schädlich, weil unfachgemäß und unwirtschaftlich empfundenen öffentlichen Verwaltung führten dazu, dass für dieses Arbeitsgebiet im Bundesministerium für Finanzen bis 1973 eine eigene Ablage geführt wurde. Insgesamt erliegen im Archivbestand „Bundesministerium für Finanzen“ 726 Kartons Vermögensverfallsakten aus dem Zeitraum 1946 bis 1973, wobei die Aktenablage 1946 bis 1948 (also noch im Rahmen des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung) gemischt mit anderen Vermögenssicherungsangelegenheiten, etwa der Restitution „arisierten“ Besitzes, geführt wurde. In diesen „gemischten“ Kartons finden sich aber auch große Mengen an anderen Fällen, welche tatsächlich unmittelbar in den Bereich der „materiellen Entnazifizierung“ schlagen, nämlich die geforderte Zurückzahlung von Wiedergutmachungsbeträgen, welche Nationalsozialisten als Entschädigung für wirtschaftliche Nachteile oder Haftzeiten 1938/1939 bekommen hatten. Die Vermögensverfallsakten, die die Rückzahlung von Wiedergutmachungsbeträgen betreffen, sind für die Jahre bis 1950 durch eher spröde Indexbände, später durch eine sehr funktionsfähige Protokollkartei erschlossen.

STRAFRECHLICHE ENTNAZIFIZIERUNG

Einen ganz wesentlichen Teil der Entnazifizierung stellte jener dar, der durch die Volksgerichte nach strafrechtlichen Normen in Form von Strafprozessen durchgeführt wurde.²⁰ Für die Aktenlage ist hierbei entscheidend, dass das Österreichische Staatsarchiv – auch nach Wirksamwerden des Bundesarchivgesetzes 2000 – lediglich Verfahrensakten der Höchstgerichte, nicht aber jene der Gerichte I. und II. Instanz übernimmt. Die Prozessakten der Volksgerichte befinden sich daher entweder bereits in den Landesarchiven (zutreffend z. B. für Oberösterreich) oder noch in den Landesgerichten bzw. Oberlandesgerichten für Strafsachen (zutreffend z. B. für Wien).

Den unmittelbarsten Niederschlag im Archiv der Republik fand die Tätigkeit der Volksgerichte, aber auch der entsprechenden Staatsanwaltschaften in den Akten der Straf- und Gnadensektion des Bundesministeriums für Justiz (Signatur VI-d). Nachdem fast jeder Verurteilung ein Gnadenantrag folgte, welcher über das Bundesministerium für Justiz zu laufen hatte, sind Spuren der meisten Prozesse vorhanden. Selbst dann, wenn die verhängte Strafe durch die Untersuchungshaft verbüßt war, folgten nicht selten Anträge um Rechtsfolgen-nachsicht oder Versuche, eine Haftentschädigung zu erlangen, sodass wiederum das Ministerium befasst werden musste. Auch wenn es zu keiner eigentlichen

²⁰ Vgl. zu den Volksgerichten Polaschek, Volksgerichte in der Steiermark; Keine Abrechnung

Hauptverhandlung kam (Einstellung der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung), wurde dies dem Ministerium zur etwaigen Nichtgenehmigung berichtet.

Was den Gehalt des diesbezüglichen Materials betrifft, zeigt die Erfahrung, dass es Akten gibt, die kaum weitere Schlüsse auf die Delikte oder die Vita im Hinblick auf die NS-Zeit eines in Untersuchung Stehenden, Angeklagten oder Verurteilten zulassen, während andere Akten Ab- oder Durchschriften von Anklageschriften und/oder Urteilen enthalten und in späteren Jahren, mit Fortschritt der Reproduktionstechniken, häufig auch umfangreiche Kopien aus staatsanwaltschaftlichen Unterlagen oder von gerichtlichen Verhandlungsprotokollen vorhanden sind.

Finden sich in den Akten der Signatur IV-d des Bundesministeriums für Justiz häufig Abschriften der Volksgerichtsurteile, so erliegen derartige Parallelüberlieferungen oft auch in den einschlägigen Akten des Bundesministeriums für Inneres (staatspolizeiliche Abteilungen), in Personal- und Gauakten sowie mit beachtlicher Vollständigkeit in den Vermögensverfallsakten des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, später des Bundesministeriums für Finanzen, da der Vermögensverfall bei Verurteilung fast immer ein Bestandteil der verhängten Strafe war. Die „zur Vorlage geeigneten“ Gnadenbeschwerden finden sich schließlich stets in den Akten der Präsidentschaftskanzlei, wobei zwar interessante Voten oder Interventionsschreiben (etwa des „Sozialen Friedenswerkes“) enthalten sein können, sehr häufig aber auch nur eine Tabelle über die gesammelt vorgelegten Anträge und die Art der Resolution erhalten ist. In der Präsidentschaftskanzlei existiert keine gesonderte Ablage über Gnadenangelegenheiten nach Volksgerichtsprozessen, während diese und spätere strafrechtliche Verfolgungen von NS- bzw. Kriegsverbrechen im Bundesministerium für Justiz unter der Signatur IV-d (allein für 1945–1955 164 Kartons), später im Zahlenstock 90.001 aufwärts der Straf- und Gnadensektion erliegen. Wie immer beim österreichischen Kanzleisystem jener Zeit kann aber ein Akt aus der Signatur IV-d oder dem Zahlenstock 90.001 aufwärts bei einem späteren „nicht-politischen“ Geschäftsfall in einer ganzen anderen Ablage untertauchen.

Erhebungen im Rahmen der strafrechtlichen Verfolgung finden sich fallweise in der staatspolizeilichen Abteilung 2 (später 2A und 2B) des Bundesministeriums für Inneres, in der Frühzeit auch in der Abteilung 13 (Kriminalpolizei, Interpol), allerdings sind diese Vorgänge zumeist am Ministerium vorbei gegangen und von den ermittelnden Stellen direkt den Staatsanwaltschaften übersendet worden. Gehaltvollere Unterlagen sind in der 1965 eingerichteten Abteilung 2C für Verfolgung von NS-Kriegsverbrechen vorhanden. Da diese Abteilung personell auf ein Referat der Sicherheitsdirektion für Oberösterreich aufbaute, finden sich diesbezügliche Vorakten ab 1961 im Bestand der Abteilung. Diese wurde später wieder auf ein Referat im Bundesministerium für Inneres reduziert. Nach der Übernahme der Agenden der Kriegsverbrecherverfolgung durch andere Stellen (Kriminalpolizei, Interpol, Bundesamt zur Be-

kämpfung des Terrors und der organisierten Kriminalität), deren Geschäftsfälle zu 99,9 Prozent Kriegsverbrechen der jüngeren und jüngsten Vergangenheit betreffen, wurden diese historisch wertvollen Akten vom Innenministerium bis zum Aktenjahrgang 2002 dem Archiv der Republik übergeben. Die Benützungsbestimmungen sind die allgemein gültigen.

In Hinblick auf die strafrechtliche Entnazifizierung interessant sind auch ausländische Ermittlungen, welche in den Rechtshilfeakten in Strafrechtsangelegenheiten des Bundesministeriums für Justiz schon frühzeitig Übersetzungen tschechischer, jugoslawischer und anderer Anklageschriften oder Zeugenaussagen im Zusammenhang mit Verbrechen von Österreichern im Ausland oder Ermittlung österreichischer Zeugen auffindbar machen. Derartige Unterlagen über – zumeist deutsche – Ermittlungen gegen NS-Gewaltverbrechen im Ausland finden sich je später – der fortgeschrittenen Reproduktionstechnik entsprechend – desto umfangreicher auch in den Akten der Straf- und Gnadensektion sowie in den Unterlagen der Abteilung (des Referats) zur Verfolgung von Kriegs- und NS-Gewaltverbrechen des Bundesministeriums für Inneres. Da die Ermittlungen fast immer von der Zentralstelle Ludwigsburg (oder anderen deutschen Staatsanwaltschaften) ausgingen bzw. diese intensiv eingebunden war, auch wenn z. B. italienische Behörden (Militärgerichte) ermittelten, dürften die im Staatsarchiv überlieferten Unterlagen kaum je über die – tatsächlich auch nicht alle deutschen Verfahren abdeckenden – Ludwigsburger Dokumentation hinausgehen, sondern jeweils lediglich eine splitterhafte Parallelüberlieferung derselben darstellen.